

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2016

Nr. 2016/421

## **Nunningen: Kantonale Erschliessungspläne Brunngasse / Grellingerstrasse, Abschnitt Kleine Seite bis Im See und Grellingerstrasse, Abschnitt Im See bis Herba-Plastic AG / Behandlung der Einsprachen**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die beiden Erschliessungspläne über die Brunngasse / Grellingerstrasse im Abschnitt Kleine Seite bis Im See und über die Grellingerstrasse im Abschnitt Im See bis Herba-Plastic AG, Nunningen, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 24. August 2015 bis 22. September 2015. Innert der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

- Nr. 1: Beat und Verena Essig, Brunngasse 12, 4208 Nunningen
- Nr. 2: Gewerbezentrum Gilgenberg AG, Postfach, 4208 Nunningen
- Nr. 3: Herba-Plastic AG, Grellingerstrasse 37, 4208 Nunningen
- Nr. 4: Eigentümer bisher: Joseph Meier, Chilchberg, Engiweg 2, 4208 Nunningen, Eigentümer neu: Dr. Willi Menth, Grellingerstrasse 37, 4208 Nunningen
- Nr. 5: Oliver und Adriana Nowosielski, Grellingerstrasse 11, 4208 Nunningen
- Nr. 6: Peter Stebler, Grellingerstrasse 18, 4208 Nunningen
- Nr. 7: Lotti Gauvain, Grellingerstrasse 22, 4208 Nunningen.

Einsprecher Nr. 4, Joseph Meier, war zum Zeitpunkt der Planaufgabe Eigentümer der Parzelle GB Nunningen Nr. 1022, welche im Geltungsbereich des Erschliessungsplanes liegt. Laut Handänderung vom 26. Oktober 2015 ist die Parzelle ins Alleineigentum von Dr. Willi Menth, Grellingerstrasse 37, 4208 Nunningen, übergegangen. Damit ist auch der neue Eigentümer in die Rolle als Einsprecher eingetreten.

Mit den Einsprechern Nrn. 1 bis 5 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen zurückzogen. Diese fünf Einsprachen können von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Prozessuale Voraussetzung für die Behandlung von Einsprachen**

Die Einsprachen sind innerhalb der Auflagezeit eingereicht worden. Nicht Gegenstand der Planauflage sind Signalisation und Markierung, Grundeigentümerbeiträge sowie allfällige Entschädigungen. Diese werden allenfalls in separaten, nachfolgenden Verfahren behandelt.

### **2.2 Einsprache Nr. 6 von Peter Stebler, Nunningen**

Peter Stebler ist direkter Anstösser der Grellingerstrasse innerhalb des Geltungsbereiches und damit zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält eine Begründung und einen Antrag.

Der Einsprecher begründet seine Einsprache damit, dass der heutige Ausbaustandard der Strasse mit einem markierten Fussgängerlängsstreifen anstelle eines baulichen Trottoirs infolge der wenigen Fussgänger den Anforderungen genüge. Es sei unverständlich, dass der Staat bei knapper Kasse ein derartiges Luxusprojekt beantrage.

Der Einsprecher beantragt deshalb eine gemeinsame Besichtigung vor Ort und eine vereinfachte Neuauflage des Projektes unter konjunktureller Rücksichtnahme auf die Gewerbe- und Industriebetriebe.

Am 17. November 2015 fand auf der Gemeindeverwaltung in Nunningen ein gemeinsames Einigungsgespräch statt, das nicht erfolgreich endete.

Der Ausbaustandard entspricht den Richtlinien des Kantons Solothurn. Im Weiteren ist der heutige Zustand mit markiertem Fussgängerlängsstreifen gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) unzulässig. Auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) empfiehlt eine solche Fussgängerführung nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur als Not- oder Übergangslösung. Zudem ist ein bauliches Trottoir nicht teurer als ein markierter Längsstreifen und weniger aufwändig im Unterhalt.

Die Einsprache Nr. 6 von Peter Stebler ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **2.3 Einsprache Nr. 7 von Lotti Gauvain, Nunningen**

Lotti Gauvain ist direkte Anstösserin der Grellingerstrasse im Geltungsbereich und damit zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält eine Begründung, ein Antrag ist nicht formuliert.

Lotti Gauvain erhebt mit ihrem Brief vom 21. September 2015 Einsprache gegen das Bauvorhaben, weil die Kosten für die Grundeigentümer nicht klar offen gelegt wurden. Somit richtet sich die Einsprache sinngemäss gegen künftige Grundeigentümerbeiträge.

Die Grundeigentümerbeiträge sind nicht Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens. Die Einwohnergemeinde Nunningen hat gemäss Kantonsstrassen-Beitragsverordnung (BGS 725.112) einen Anteil an die Strassenbaukosten zu tragen. Im Falle der Brunngasse und der Grellingerstrasse beträgt dieser Anteil 29,72 %. Gemäss kantonaler Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41) bzw. gemäss kommunalem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren kann dieser Beitrag (teilweise) auf die Grundeigentümer überwält werden. Dazu legt die Einwohnergemeinde Nunningen in einem separaten Verfahren einen Beitragsplan öffentlich auf. Der Rechtsschutz der Einsprecherin ist in diesem Verfahren gewährleistet.

Auf die Einsprache Nr. 7 von Lotti Gauvain ist demnach nicht einzutreten.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen Nrn. 1 bis 5 werden zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache Nr. 6 von Peter Stebler wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.3 Auf die Einsprache Nr. 7 von Lotti Gauvain wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
- 3.4 Kosten werden keine erhoben.
- 3.5 Die beiden Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) Brunngasse / Grellingerstrasse, Abschnitt Kleine Seite bis Im See und Grellingerstrasse, Abschnitt Im See bis Herba-Plastic AG, Nunningen, werden genehmigt.
- 3.6 Den Erschliessungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.7 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie den vorliegenden Plänen widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/mu), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Plan (später)

**(Einschreiben)**

Bauverwaltung Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Beat und Verena Essig, Brunngasse 12, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Gewerbezentrum Gilgenberg AG, Postfach, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Herba-Plastic AG, Grellingerstrasse 37, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Joseph Meier, Chilchberg, Engiweg 2, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Dr. Willi Menth, Grellingerstrasse 37, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Oliver und Adriana Nowosielski, Grellingerstrasse 11, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Peter Stebler, Grellingerstrasse 18, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Lotti Gauvain, Grellingerstrasse 22, 4208 Nunningen **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Nachführungsgeometer, Grellingerstrasse 21,  
4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Nunningen:  
Genehmigung kantonale Erschliessungspläne (Situationspläne 1:500) Brunngasse /  
Grellingerstrasse, Abschnitt Kleine Seite bis Im See und Grellingerstrasse, Abschnitt  
Im See bis Herba-Plastic AG")